

## FAQ-Nummer: 16-024

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

### Brandschutzrichtlinie 16-15 / Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz: [2.3, Absatz 3 und 3.9](#)  
 Thema: Feuerwiderstand von Schleusen im Hochhaus  
 Beschlussdatum: 06.11.2015

#### Frage:

Welchen Feuerwiderstand müssen innenliegende Schleusen zu Sicherheitstreppehäusern (mit oder ohne Zugang zum Feuerwehraufzug) aufweisen? Sind Schleusen wie horizontale oder wie vertikale Fluchtwege zu behandeln?

In verschiedenen Brandschutzrichtlinien finden sich Hinweise sowohl für die eine wie für die andere Auslegung.

#### BSR 10-15

##### *Sicherheitstreppehaus*

*Treppehaus, das gegen das Eindringen von Rauch und Feuer besonders geschützt, auf jedem Geschoss nur durch Schleusen oder über ständig ins Freie offene Gänge und Vorplätze zugänglich ist.* ⇒ Hier ist nur die Zugänglichkeit über Schleusen definiert;

Auslegung: Anforderung wie horizontaler Fluchtweg

##### *Schleusen bei Sicherheitstreppehäusern*

*Schleusen vor Sicherheitstreppehäusern sind durch Brandmeldeanlagen (Teilüberwachung) zu überwachen und durch Überströmen von Luft aus den dazugehörigen und mit einer RDA unter Überdruck gesetzten Bereichen (Treppehaus, Aufzugsschacht usw.) vollständig durchspült (Querlüftung).* ⇒ Hier ist die Schleuse **vor** dem Sicherheitstreppehaus (d.h. nicht als Teil davon) angeordnet, also nicht dazugehörig;

Auslegung: Anforderung wie horizontaler Fluchtweg.

#### BSR 14-15, Ziffer 4.1, Absatz 5

*Schleusen gelten bezüglich Materialisierung als vertikale, Vorzonen als horizontale Fluchtwege.*

Auslegung: Schleuse ist wie vertikaler Fluchtweg zu beurteilen.

#### BSR 16-15, Ziffer 2.3, Absatz 3

*Die Strecke innerhalb der vertikalen Fluchtwege (z. B. Treppeanlage) bis einen sicheren Ort ins Freie wird nicht gemessen.*

Werden Schleusen gleich behandelt wie der vertikale Fluchtweg, kann mit einer grossen Schleuse eine unter Umständen massive Fluchtwegüberschreitung "legalisiert" werden.

Auslegung: Schleuse ist wie horizontaler Fluchtweg zu beurteilen.

#### BSR 16-15, Anhang zu Ziffer 3.9

In den Bildern ist die Schleuse mit derselben Farbe gekennzeichnet, wie das Sicherheitstreppehaus. Das ist zwar nicht verbindlich, lässt aber erahnen, dass die Schleuse wie das Sicherheitstreppehaus zu beurteilen ist.

Auslegung: Schleuse ist wie vertikaler Fluchtweg zu beurteilen.

#### BSR 21-15, Ziffer 4.8

RDA werden heute in der Regel so geplant, dass die Abströmung in der Schleuse erfolgt, d.h. die Schleuse kann unter Umständen verrauchen. Demnach kann die Schleuse nicht dasselbe Sicherheitsniveau aufweisen, wie das Sicherheitstreppehaus.

Auslegung: Anforderung wie horizontaler Fluchtweg.

---

BSR23-15, Ziffer 3.1, Absatz 1

*Aufzüge, die in Bauten und Anlagen mehrere Brandabschnitte verbinden, sind in einem Schacht mit gleichem Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber Feuerwiderstand EI 30, anzuordnen.*

Gemäss FAQ 23-001 ist damit die Spalte „Brandabschnittsbildende Wände und horizontale Fluchtwege“ gemeint. In Hochhäusern mit Löschanlagenkonzept (Wohnen, Büro, Schule, etc.) könnte demnach der an die Schleuse angrenzende Schacht EI30 ausgeführt werden.

Eine Schleuse mit einem höheren Feuerwiderstand als der angrenzende Aufzugsschacht macht nur bedingt Sinn.

Auslegung: Anforderung wie horizontaler Fluchtweg.

BSR 23-15, Ziffer 3.8, Absatz 3

*Der Zugang zu den Aufzügen darf nicht direkt von der Nutzungseinheit erfolgen, sondern nur über Vorraum oder horizontale Fluchtwege mit Feuerwiderstand EI 90.*

Hier ist die Schleuse klar mit dem Feuerwiderstand EI 90 definiert (analog dem Sicherheitstreppehaus, jedoch ohne das Tragwerkskriterium R).

Auslegung: Anforderung wie vertikaler Fluchtweg.

---

**Antwort ABSV:**

Schleusen sind wie vertikale Fluchtwege zu behandeln (siehe dazu die VKF-Musterlösungen "[Verwendung von Bauprodukten](#)").

**Erläuterung / Interpretation**

**FAQ öffentlich publiziert**